



Bundesärztekammer

Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern

Stellungnahme der Bundesärztekammer gem. § 91 Abs. 8a SGB V zur Änderung der Richtlinie „Häusliche Krankenpflege“ - Umsetzung der Vorgaben des GKV-WSG

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 22.10.2007 durch den Gemeinsamen Bundesausschuss im Rahmen von § 91 Abs. 8a SGB V aufgefordert, zu geplanten Änderungen der Richtlinie „Häusliche Krankenpflege“ (HKP-Richtlinie) eine Stellungnahme abzugeben. Die HKP-Richtlinie regelt die Verordnung häuslicher Krankenpflege, deren Dauer und deren Genehmigung durch die Krankenkassen sowie die Zusammenarbeit der Vertragsärzte mit den die häusliche Krankenpflege durchführenden ambulanten Pflegediensten und den Krankenhäusern.

Die vorgelegten Änderungen sind Folge des GKV-WSG, wonach Versicherte neben der ärztlichen Behandlung nicht nur wie bisher in ihrem Haushalt und ihrer Familie eine häusliche Krankenpflege beanspruchen können, sondern dies auch an „sonst einem geeigneten Ort, insbesondere in betreuten Wohnformen, Schulen und Kindergärten, bei besonders hohem Pflegebedarf auch in Werkstätten für behinderte Menschen“ (§ 37 Abs. 1 Satz 1 SGB V) möglich sein soll. Außerdem wurde mit § 37 Abs. 2 Satz 1 SGB V klargestellt, dass verrichtungsbezogene krankheitsspezifische Pflegemaßnahmen auch in den Fällen vom Anspruch umfasst sind, in denen dieser Hilfebedarf bereits nach §§ 14 und 15 SGB XI zu berücksichtigen ist. Mit § 37 Abs. 6 SGB V wird der G-BA beauftragt, festzulegen, an welchen Orten und in welchen Fällen Leistungen der häuslichen Krankenpflege auch außerhalb des Haushalts und der Familie des Versicherten erbracht werden. Zudem hat er das Nähere über Art und Inhalt der verrichtungsbezogenen krankheitsspezifischen Pflegemaßnahmen zu bestimmen. Nach § 92 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 SGB V sind schließlich die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen häusliche Krankenpflege auch durch den Krankenhausarzt im Anschluss an einen Krankenhausaufenthalt verordnet werden kann. Mit dem vorliegenden Beschlussentwurf sollen diese Vorgaben umgesetzt werden.

Die Bundesärztekammer nimmt zum Richtlinienentwurf wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer begrüßt die vorgesehenen Änderungen zugunsten erweiterter Möglichkeiten der Leistungserbringung im Bereich der häuslichen Krankenpflege.

Im Einzelnen ist auf folgende Punkte hinzuweisen:

- Zu Ziffer I.1 (Einfügen von Satz 2 neu in Abschnitt I Nr. 2):

Die Erweiterung des Häuslichkeitsbegriffes wird begrüßt. Der Begriff der „betreuten Wohnform“ erfordert wegen seiner Unbestimmtheit allerdings eine nähere Präzisierung.

- Zu Ziffer I.4 (neuer Abschnitt I Nr. 6, vormals Nr. 5):

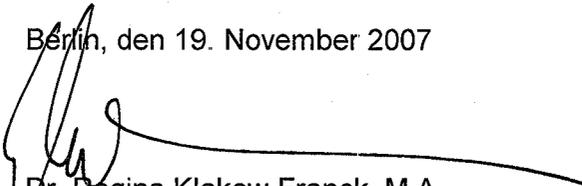
Die Verordnungsfähigkeit von Behandlungspflege auch für Versicherte in Pflegeheimen ist grundsätzlich zu begrüßen, es sollte jedoch noch festgelegt werden, ob diese durch externe Dienstleister oder durch das Heim selbst erbracht werden kann.

Die Eingrenzung auf „unvorhersehbare“ behandlungspflegerischer Maßnahmen (letzter Satz, 1. Spiegelpunkt) sollte wegen ihrer Unbestimmtheit entfallen; alternativ könnte das Gemeinte durch eine beispielhafte Aufzählung ergänzt werden.

- Zu Ziffer I.10 in Verbindung mit I.11 (Anfügen von neuem Satz 2 in Nr. 11 (neu) und neue Nr. 31):

Die Verordnung von häuslicher Krankenpflege bzw. Information des Hausarztes über die bevorstehende Entlassung des Patienten aus dem Krankenhaus (damit die häusliche Krankenpflege durch den Hausarzt verordnet werden kann) halten wir zugunsten einer kontinuierlichen Versorgung sowie wegen der Präzisierung für sinnvoll.

Berlin, den 19. November 2007



Dr. Regina Klakow-Franck, M.A.
Leiterin Dezernat 3